

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.40 vom 24. Februar 2016

BS Appellationsgericht, 2016-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.40

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.40 du 24 février 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.40 del 24 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a sowie Art. 310 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 322 Abs. 2 der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 73a Abs. 1 lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]; § 17 lit. a Einführungsgesetz StPO [EG StPO, SG 257.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist grundsätzlich frei (Art. 393 Abs. 2 StPO). Eine Einschränkung erfährt sie gemäss einem Teil der Lehre einzig in Bezug auf den für die Strafverfolgung notwendigen Tatverdacht: Da es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handle, habe sich die Beschwerdeinstanz zurückzuhalten und habe den Entscheid nur aufzuheben, wenn sich die Nichtannahme eines hinreichenden Tatverdachts im Sinne von Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO als gesetzeswidrig oder offensichtlich falsch erweise (Landshut/Bosshard, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 310 N 13; vgl. unten Ziff. 2.1 zum Spielraum der Staatsanwaltschaft betreffend das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts). Der Beschwerdeführer ist als Adressat der Verfügung zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die rechtzeitig und formgültig eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nicht-anhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Wie bei der Frage, ob ein Strafverfahren über eine (definitive) Verfahrenseinstellung durch die Strafverfolgungsbehörde erledigt werden kann, gilt auch bezüglich der Nichtanhandnahme der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz **in dubio pro reo** (im Zweifel für das Härtere [die Anklage]; Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV, SR 101] und Art. 2 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 309 Abs. 1, Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; vgl. BGer 6B_856/2013 vom 3. April 2014 E. 2.2). Dieser Grundsatz gebietet, dass eine Nichtanhandnahme oder Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Spielraum (BGE 138 IV 186 E. 4.1 S. 190). Eine Nichtanhandnahmeverfügung hat zu ergehen, wenn bereits aus den Ermittlungsergebnissen oder aus der Strafanzeige selbst ersichtlich wird, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt mit Sicherheit unter keinen Straftatbestand fällt oder gar nicht verfolgsbar ist, so dass die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos

erscheint. Sie kommt somit bei Fällen in Frage, die allein aufgrund der Akten sowohl betreffend Sachverhalt als auch in rechtlicher Hinsicht klar sind (Omlin, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 310 N 9; Landshut/Bosshard, a.a.O., Art. 310 N 4). Die Vorschrift von Art. 310 StPO hat zwingenden Charakter: Liegen deren Voraussetzungen vor, darf die Staatsanwaltschaft kein Strafverfahren eröffnen, sondern hat zwingend eine Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen (statt vieler: AGE BES.2015.155 vom 23. Dezember 2015 E. 2.2; Omlin, a.a.O., Art. 310 N 8).

2.2 Der Beschwerdeführer hat Anzeige wegen ■ ungetreuer Verwaltung und Administration ■ erstattet. Die Staatsanwaltschaft hat zutreffend festgestellt, dass die ungenügende Unterstützung bei der Wohnungsräumung keinen Straftatbestand erfüllt. Bezüglich der Auszahlungen der Leistungen der Sozialversicherung wurde ein polizeiliches Ermittlungsverfahren durchgeführt, um abzuklären, ob allenfalls ein Verdacht auf ungetreue Geschäftsbesorgung vorliegt. Die Ermittlungen ergaben, dass auf der Abrechnung des Bürgerspitals alle an den Beschwerdeführer und das Bürgerspital ausgerichteten Leistungen aus IV-Rente und Ergänzungsleistungen korrekt ausgewiesen wurden und alle Eingänge auf das Konto des Bürgerspitals zur Begleichung von Verbindlichkeiten des Beschwerdeführers verwendet wurden. Ein Teil der IV-Rente und der Ergänzungsleistungen des Beschwerdeführers wurde im Juli 2014 direkt an den Beschwerdeführer statt an das Bürgerspital ausbezahlt, welche er für private Zwecke verwendete. Die Kosten für den Heimaufenthalt des Beschwerdeführers konnten deshalb von Beginn an nicht gedeckt werden. Aus diesem Grund wurde dem Beschwerdeführer im Rahmen der Rentenverwaltung kein Taschengeld mehr ausbezahlt, sondern die Beträge zur Tilgung berechtigter Forderungen des Bürgerspitals verwendet.

Wie die Staatsanwaltschaft in der Nichtanhandnahmeverfügung zu Recht festhält, hat der Beschwerdeführer somit durch das Vorgehen des Bürgerspitals keinen vermögensrechtlichen Schaden erlitten. Es besteht daher kein Anhaltspunkt für ein strafbares Verhalten der Verantwortlichen des Bürgerspitals im Zusammenhang mit dem vom Beschwerdeführer zur Anzeige gebrachten Sachverhalt.

E. 3

3.1 Zusammenfassend ergibt sich weder aus den Darlegungen des Beschwerdeführers noch aus den eingereichten Unterlagen ein Anhaltspunkt für die Erfüllung eines Straftatbestands. Vor diesem Hintergrund hat die Staatsanwaltschaft zu Recht die Nichtanhandnahme verfügt. Die Beschwerde ist aufgrund der vorstehenden Erwägungen als unbegründet abzuweisen.

3.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte der Beschwerdeführer grundsätzlich dessen Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts seiner prekären finanziellen Lage ist jedoch umstände halber darauf zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.